

10.01.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1994.
- Anpassung an Gemeinschaftsbeschränkungen sowie Liberalisierungen auf dem Textilsektor im Rahmen von Textilabkommen zwischen der EG und einigen osteuropäischen Staaten sowie aufgrund der neuen Textilverwaltungsverordnung.
- Neuregelung für Handarbeitserzeugnisse aus bestimmten Lieferländern.
- Verlängerung mengenmäßiger Beschränkungen für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den baltischen Staaten und der GUS aufgrund unmittelbar geltenden EG-Rechts.
- Anpassung der allgemeinen Vorschriften an die Bestimmungen des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften.

...

Fristablauf: 07.02.94

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

10.01.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Ei 122/94

Bonn, den 7. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

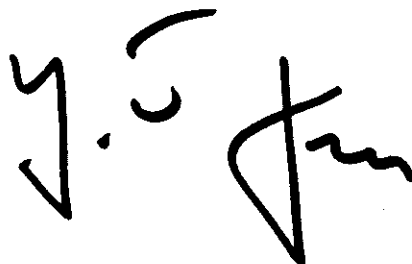
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdreißigste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage
zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1993 im Bundesanzeiger Nr. 246 verkün-
det. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitge-
teilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 07.02.94

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Dezember 1993 im Bundesanzeiger
Nr. 246 bereits verkündet worden ist.

04.02.94

Beschluß
des Bundesrates

Einhundertdreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.